



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		BEGRENZUNGSLINIE DER OFFENTLICHEN FLÄCHEN		BAUGRENZE		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF		THEATER		SCHUTZRAUM		VERWALTUNGSGEBÄUDE		SCHULE		KRANKENHAUS		JUGENDHERBERGE		POST		KIRCHE		KINDERGARTEN		FEUERWEHR		HALLENBAD		ABGRENZUNGSLINIE ZWISCHEN DEM SÜDLICHEN TEIL DES PLANGEBIETES, FÜR DEN DIE MINDESTFESTSETZUNGEN GEM. § 30 BBAUG GETROFFEN WERDEN, UND DEM NÖRDLICHEN TEILBEREICH, IN DEM LEDIGLICH DIE VERKEHRSLÄCHEN FESTGESETZT WERDEN
	VERSORGUNGSFLÄCHE		ELEKTRIZITÄTSWERK		UMFORMSTATION		UMSPANNWERK		GASWERK		WASSERBEHALTER		PUMPWERK		MULLBEHÄLTUNGSANLAGE		FERNHEIZUNG		WASSERWERK		BRUNNEN		STRANLANLAGE		ELT-FREILEITUNG		STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		ARKADEN		GEMEINSCHAFTSGARAGEN				
	OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE		OFFENTLICHE PARKPLÄTZE		ZU ERHALTENDE BÄUME § 9 ABS. 1 ZIFF. 16 BBauG a.F.		ANZUPFLANZENDE BÄUME (STANDORTGERECHTE BÄUME 1. ODER 2. ORDNUNG) § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BauG a.F.		GRÜNFLÄCHE		KINDERSPIELPLATZ		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE *		PARKANLAGE		WASSERFLÄCHE/WASSERLAUF		SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, usw.		ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND		NUR ZUTREFFEND FÜR DAS PLANGEBIET SÜDLICH DER ABGRENZUNGSLINIE. IM NÖRDLICHEN TEILBEREICH WERDEN LEDIGLICH DIE VERKEHRSLÄCHEN FESTGESETZT												

BAU- GEBIETE	ZAHLE DER VOLLGESCH.				GRZ	GFZ	BMZ	BAUWEISE				BAUGESTALTUNG			
	Z	GRZ	GFZ	BMZ				OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOBELHAUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HOHE	NEBEN- GEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHOHE
WA I/O/G ALLGEMEINES WOHNGEBIET	1	0,4	0,5									18-48	BIS 0,5m		
WA II/O/G ALLGEMEINES WOHNGEBIET	2	0,4	0,8									18-36	I GESCHOSSIG DREMPEL BIS 0,5m		
WA II/O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	2	0,4	0,8									18-36	II GESCHOSSIG OHNE DREMPEL		
ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT GLEDERUNG (ALLE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4, ABS. 3. BAU N.V.O. BLEIBEN AUSGESCHLOSSEN)															
GARAGEN WERDEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN BAUFLÄCHEN ZUGELASSEN															
FLACHDÄCHER FÜR GARAGEN ZULÄSSIG															

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) BBauG)

	GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
	GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
	GRENZE DES LÄNDLICHES SCHUTZGEBIETES
	LÄNDLICHES SCHUTZGEBIET

ERLÄUTERUNGEN

	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	HÖHENSCHICHTLINIE
	HOHE ÜBER NN
	BÖSCHUNG
	VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
	VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
	VORHANDENE ARKADE
	VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE GRÜNFLÄCHE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITTT DER BISHERIGE PLAN NR. 132 MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN.

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE	RATSBESCHLUSS VOM
NR.	ÄNDERUNGSZWECK

ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG - ARBEITSPLAN -

PLANFASSUNG VOM 19.3.1979
(PLANFASSUNG VOM 9.11.1978 MIT DEN EINGEARBEITETEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT LÖHNE VOM 3.5.1979)
LÖHNE, DEN 2.7.1979

Genehmigt
gemäß § 103 Abs. 1 BauONV
Herford, den 13.6.80
Der Oberkreisdirektor
als obere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage
(Homburg)
Kreisoberverwaltungsrat



STADT LÖHNE
DER STADTDIREKTOR
I.A.
Stierwald
(STEINSIEK)
STADTOBERVERWALTUNGSRAT

STADT LÖHNE
BEBAUUNGSPLAN NR.109
WOHNGBIET ZWISCHEN
DEN STRASSEN QUELLEN-
TAL UND STEINSIEKER WEG

1. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT
AUS DIESER ZEICHNUNG
MIT AUFGETRAGENEM TEXT IN
DER LEGENDE

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: GOHFELD
FLUR: 24 TEILWEISE
GEMARKUNG: LÖHNE
FLUR: 18, 19 TEILWEISE
GRÖSSE DES PLANGEBIETES 10,5 HA